

**Sitzungsvorlage Nr. VII/917
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

27.10.2009

Betreff: Erhebung einer Leistungsklage gegen den ehemaligen
Bürgermeister Meyering;
hier: Entscheidung über das weitere Verfahren

FB/Az.: BM

Produkt:

Bezug: Rat, 17.09.2008, TOP 2 ö.S.

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Erfolgt in der Sitzung

Sachverhalt:

Zu den in der letzten Ratssitzung am 08.10.2009 in der o. a. Angelegenheit erhobenen Vorwürfen wird wie folgt Stellung genommen:

Das besagte Schreiben vom Verwaltungsgericht Münster vom 6. Januar 2009 ist mit Schreiben des Anwaltes vom 8. Januar 2009 bei der Gemeinde am 09. Januar 2009 eingegangen.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2009 wurden die vorgenannten Schreiben an die Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme, wie in der Angelegenheit weiter verfahren werden soll. Des Weiteren wurde um eine Teilnahme an einem Gespräch mit dem Anwalt der Gemeinde gebeten.

Weiterhin wurde beim Gemeindeversicherungsverband telefonisch nachgefragt, welche Auswirkungen eine Rücknahme der Leistungsklage auf die in Aussicht gestellte Zahlung aus der Vermögenseigenschadenversicherung in Höhe von 125.000,-- € habe. Hierzu wurde mitgeteilt, dass eine Rücknahme der Leistungsklage einer Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters Meyering gleichkomme und dann eine Zahlung aus der Vermögenseigenschadenversicherung nicht mehr erfolgen könne. Für eine Zahlung käme es nunmehr auf die Aussagen der damaligen Ratsmitglieder und den Ausgang des Verfahrens an.

Am 11. März 2009 fand im Dienstzimmer des Unterzeichners eine gemeinsame Besprechung der Angelegenheit statt, an der neben dem Unterzeichner der Anwalt der Gemeinde und zwei Vertreter der Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld teilgenommen haben.

Nach eingehender Erörterung der Angelegenheit wurde der Unterzeichner gebeten, schriftliche Stellungnahmen von damaligen Ratsmitgliedern, die an der Beratung und Beschlussfassung der Abwassergebührensatzungen im Dezember 2002 und November 2003 beteiligt waren, einzuholen, ob sie die vorliegende schriftliche Aussage von Herrn Isfort, dass dieser die Ratsmitglieder in den damaligen Sitzungen umfassend informiert habe, bestätigen könnten oder nicht.

In der Zeit vom 18. März 2009 bis zum 08. April 2009 sind 4 schriftliche Stellungnahmen von damaligen Ratsmitgliedern eingegangen, die jeweils zeitnah an den Anwalt der Gemeinde weitergeleitet wurden.

Am 20. April 2009 (nach Rückkehr des Unterzeichners aus dem Urlaub) wurden die 4 vorliegenden Stellungnahmen der damaligen Ratsmitglieder per Fax der Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld zugeleitet und telefonisch um eine Einschätzung der Stellungnahmen gebeten. Da aus allen 4 Stellungnahmen der damaligen Ratsmitglieder eindeutig zu entnehmen war, dass die Ratsmitglieder nicht ausreichend über die Gebührenunterdeckungen der Vorjahre und die sich aus dem § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG ergebenden Notwendigkeiten informiert wurden, vertrat der Vertreter der Kommunalaufsicht die Auffassung, dass das Verfahren fortgesetzt werden sollte.

Aufgrund dieser mit der Kommunalaufsicht abgestimmten Vorgehensweise wurde vom Unterzeichner nicht die Notwendigkeit gesehen, den Rat zu diesem Zeitpunkt erneut zu beteiligen. Vom Unterzeichner wird inzwischen eingeräumt, dass dieses eine Fehleinschätzung war.

Nach Rücksprache mit dem Anwalt der Gemeinde sind durch die Fortsetzung des Verfahrens nach dem richterlichen Hinweis vom 06. Januar 2009 keine weiteren Verfahrenskosten ausgelöst worden.

Der Anwalt der Gemeinde wurde zur Ratssitzung eingeladen und wird auch zu den Fragen nach möglichen Schadensersatzforderungen Stellung nehmen.

Die schriftlichen Stellungnahmen der 4 damaligen Ratsmitglieder und der weitere Schriftwechsel zwischen Anwälten und dem Verwaltungsgericht Münster wurde der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage beigelegt.

Für den Fall, dass sich aus der Diskussion heraus die Notwendigkeit ergeben sollte, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist in nichtöffentlicher Sitzung weiter zu beraten.

Niehues
Bürgermeister